

KÖLSCH BEBEN

abbato.de

Sportmarketing Agentur Golf Full-Service

SKI-TEST-REISE 23. - 26. März 2017

PITZTAL

völkl

SALOMON

uvex



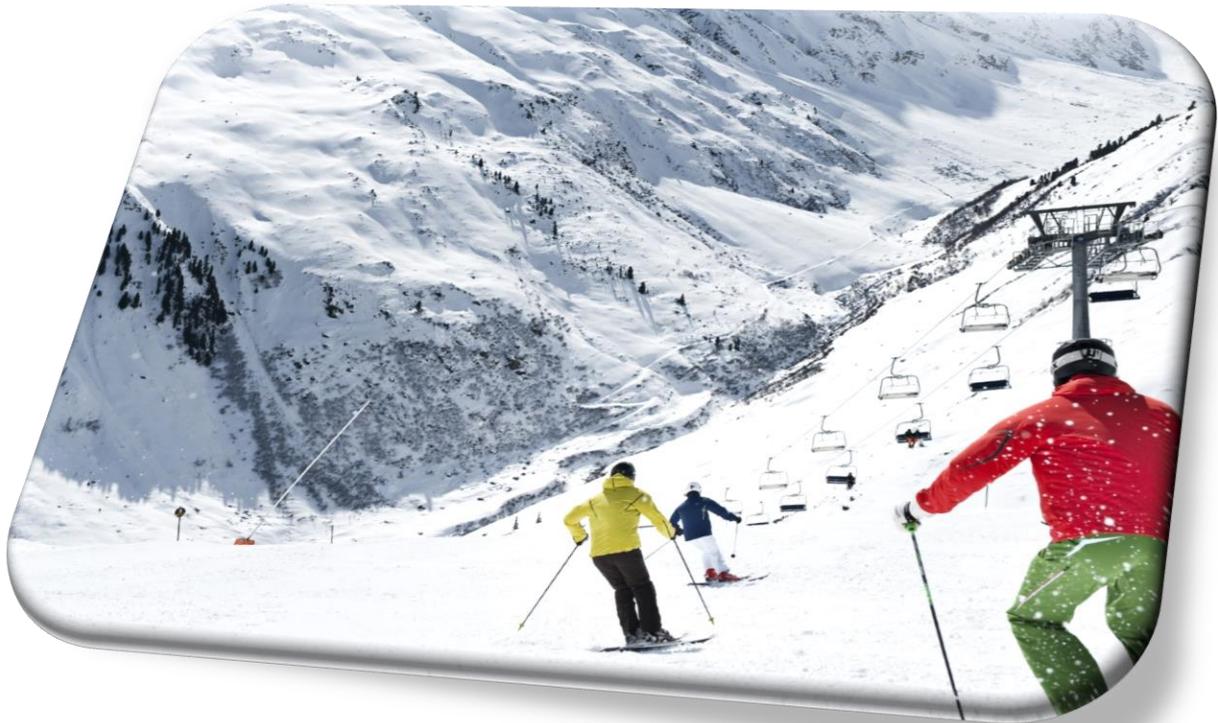
HEAD LEKI

K2
SERIOUS FUN



GALERIA
KAUFHOF

Köln | Hohe Straße



SCHNEESPAß PUR IM PITZTAL!

Nach dem wir in den letzten Jahren mit dem Skitest der Galeria KAUFHOF, Köln Hohe Straße und dem „Kölschbeben“ die Tiroler Berge in Scheffau unsicher gemacht haben, freuen wir uns, Ihnen im kommenden Jahr das Skigebiet Pitztal in Tirol und das Hotel ANDY, zum dritten Mal anbieten zu dürfen.

Dieses Mail erhalten Sie weil Sie bereits einmal daran teilgenommen haben, weil Sie mit dem Schreiber dieser Zeilen darüber gesprochen haben oder aber, weil ein Freund von Ihnen Sie empfohlen hat und meinte Sie „kommen auch den Berg runter“.

Durch die optimale Höhenlage garantieren die drei Pitztaler Skigebiete: Pitztaler Gletscher (3.440m), Riffelsee (2880m) und Hochzeiger (2.450m) beste Pistenverhältnisse für unseren Skitest in Tirol. Insgesamt stehen im Pitztal 100 Pistenkilometer für Skifahrer und Snowboarder zur Verfügung. Weitläufige Pisten, Fun Parks mit Halfpipe sowie verschiedene Freeride-Gebiete garantieren für Spaß und Action. Die modernen Anlagen der Pitztaler Gletscherbahnen, der Riffelsee Bergbahnen und der Hochzeiger Bergbahnen bringen uns sicher und bequem in die Skigebiete. Die Höhenlage der Skigebiete sowie ausreichend Schneekanonen sorgen für optimale Schneehöhen den ganzen Winter hindurch.

ERLEBNIS SKIGEBIET HOCHZEIGER

Egal ob Skifahren, Boarden, Freeriden oder Rodeln - der Winter am Hochzeiger hat einiges zu bieten: 54 km Pisten, ein eigenes Freeride-Gebiet, eine Dauer-Rennstrecke mit Zeitmessung, ein Bergrestaurant uvm. Hier befindet sich auch das Trainingsgebiet von Benni Raich und der ÖSV-Technikermannschaft!

DAS AUSGEZEICHNETE SKIGEBIET HOCHZEIGER



Seit vier Jahren kann das Skigebiet Hochzeiger mit einigen aufregenden Neuerungen aufwarten: modernisierte Liftanlagen sowie eine neue Panoramaabfahrt, flächendeckende Beschneigung uvm. Auch an zusätzlichen Komfort wurde gedacht: Sesselbahnen verfügen jetzt über Sitzheizungen und Wetterschutzhauben. Die vielen Verbesserungen brachten dem Skigebiet Hochzeiger die Auszeichnung als „Aufsteiger des Jahres“ 2015 durch den ADAC-Skiguide ein. Dem Skigebiet wurde außerdem das Pisten- & Snowboardgütesiegel des Landes Tirol verliehen!

Also, alles zusammen eine Reise wert, um im März 2017 gemeinsam mit der Sportabteilung der Galeria Kaufhof Köln Hohe Straße zum Skitest für die Saison 2017/2018 zu starten.

DETAILS KURZ ZUSAMMENGEFASST

- ❖ Termin: 23.- 26.März 2017
- ❖ 3 Übernachtungen (HP) im **** Sterne Hotel Andy (alle in einem Hotel)
- ❖ das Hotels liegt auf 1500m in Jerzens/Pitztal und die Berggondel ist fußläufig zu erreichen, der Skitest findet oben auf dem Hochzeiger statt;
- ❖ 4 Tagesskipass für das gesamte Skigebiet inklusive Test-Ski und Helme
- ❖ von den führenden Herstellern: HEAD, Vökl, K2, Salomon, Fischer, Uvex u.a.
- ❖ Service Teams der Skimarken sind vor Ort
- ❖ bringen Sie bitte Skischuhe und Stöcke selbst mit

- ❖ Preis: 498,00 EUR

Ein Adventure Skiwochenende der besonderen Art!

Wiederholungstäter und Frischlinge sind herzlich Willkommen!

Da wir im Pitztal aufgrund des kurzen Winters nur ein begrenztes Zimmerkontingent haben, bitten wir um eine zeitnahe Entscheidung und Buchung.

Wir freuen uns auf Sie!



PS: Und hier der Link zu den Fotos des Jahres 2014, als wir zuletzt im Pitztal waren:

<http://www.flickr.com/photos/abbaio/sets/72157635509045305/>



KÖLSCH BEBEN

REISEANMELDUNG

PITZTAL

Bitte per Post, Fax oder Mail an:

abbaio agency
Alfred Richter
Hauptstrasse 70
50259 Pulheim

KÖLSCH
BEBEN

Tel.: 02238- 9594370, Fax : +49 32122833377 Mail: ari@abbaio.de

REISETEILNEHMER 1 :

Vor- und Nachname : _____
Straße: _____
PLZ / Ort: _____
Geburtsdatum: _____
Tel.Mobil: _____
e-Mail: _____

REISETEILNEHMER 2 :

Vor- und Nachname : _____
Straße : _____
PLZ / Ort : _____
Geburtsdatum : _____
Tel.Mobil: _____
e-Mail: _____

REISETEILNEHMER 3:

Vor- und Nachname : _____
Straße: _____
PLZ / Ort: _____
Geburtsdatum: _____
Tel.Mobil: _____
e-Mail: _____

REISETEILNEHMER 4:

Vor- und Nachname : _____
Straße: _____
PLZ / Ort: _____
Geburtsdatum: _____
Tel.Mobil: _____
e-Mail: _____

Ich/wir buchen hiermit verbindlich die folgende Reiseleistung:

Titel der Reise: „Kölsch Beben“
Reisetermin: 23. bis 26.03.17

Zielland: Österreich/Tirol/Pitztal/Jerzens
Ankunft: Donnerstag, den 23.03. bis 12:30
Abreise: Sonntag, den 26.03. bis 13:30

Leistungen: 3x Übernachtungen mit Halbpension, 4x Skipass incl. Skitest, Leihski der Kollektion 2017, Abendessen, Kölsch- und Tiroler Abend (ohne Getränke).

Zimmerwunsch: Doppelzimmer (Aus organisatorischen Gründen ist es sinnvoll DZ zu buchen. Benennen Sie uns bitte Ihren Wunsch-Zimmer-Partner.....)

Einzelzimmer stehen nicht zur Verfügung.

Preis komplett: **498,00 €**



Köln | Hohe Straße

KÖLSCH BEBEN

PITZTAL

Die Teilnehmergebühr/Reisepreis überweisen Sie bitte bis zum **31.01.2017** auf folgendes Konto:
Alfred Richter, Kreissparkasse Köln, Kreissparkasse Köln IBAN: DE20370502990158270685,
SWIFT-BIC:COKSDE 33
Stichwort: Kölschbeben

Ich/wir haben die Anforderungen und Reiseleistungen sowie die Reisebedingungen (AGB) gelesen und erkenne/n diese mit meiner/unserer Unterschrift an. Ich erkläre ausdrücklich, dass ich die vertraglichen Verpflichtungen für alle von mir angemeldeten Teilnehmer übernehme. Bei einer Reiseabsage bis zum 05.03.2017, werden nur 50% des Reisepreises rückerstattet. Die AGB im Anhang habe ich zur Kenntnis genommen. Ferner ist mir bekannt: **Nur die Überweisung gilt als Reiseanmeldung.**

Ort, Datum, Unterschrift ReisetTeilnehmer 1

Ort, Datum, Unterschrift ReisetTeilnehmer 2

Ort, Datum, Unterschrift ReisetTeilnehmer 3

Ort, Datum, Unterschrift ReisetTeilnehmer 4

Kontakt & Buchung:

Achtung: Begrenzte Teilnehmerzahl!

abbaio agency
Alfred Richter
Hauptstrasse 70
50670 Köln



Telefon: 02238-9594370

Mail: ari@abbaio.de

Internet: www.abbaio.de



AGB - REISE- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. ABSCHLUSS DES REISEVERTRAGES

Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Nur die Überweisung gilt als Reiseanmeldung.

Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Veranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vorvertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt.

2. Bezahlung

Die Teilnehmergebühr/Reisepreis ist bis zum 31.01.2017 zu entrichten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzperson

5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. In diesen Fällen werden folgende Stornogebühren je angemeldeten Teilnehmer berechnet.

bis 30 Tage vor Reisebeginn	30 % vom Reisepreis
ab 14.Tag bis 7.Tag vor Reisebeginn	50% vom Reisepreis
bei Nichtantreten der Reise	100% vom Reisepreis

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung von Fristen

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reisebeginn

Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Reiseveranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die dem Reiseveranstalter im Falle der Durchführung der Reise entstehende Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters besteht jedoch nur, wenn er die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat (z.B. kein Kalkulationsfehler) und wenn er die zu seinem Rücktritt führenden Umstände nachweist und wenn er dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grunde abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot des Reiseveranstalters keinen Gebrauch macht.

c) Bis 4 Wochen vor Reiseantritt

Bei Nichterreicherung einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Ausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände.

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluß nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

9. Haftung des Reiseveranstalters

9.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

9.2. Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

9.3. Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen, sofern er in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

10. Gewährleistung

a) Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

b) Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden sein würde. Die Minderung tritt nicht ein, wenn es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

Der Mangel einer Reise muss bis spätestens 4 Wochen nach Ende der Reise schriftlich angezeigt werden.

c) Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

d) Schadenersatz

Sofern der Reiseveranstalter einen Umstand zu vertreten hat, der zu einem Mangel der Reise führt, kann der Reisende Schadenersatz verlangen.

11. Beschränkung der Haftung

11.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters ist bei Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen u.s.w.) und in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

11.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für verlorene, gestohlene oder verschlammte Reisegebäcksstücke wie Koffer, Taschen, Golf Bags und Ski.

11.4 Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

12. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Ansprüche des Reisenden verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Reise nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zum Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche auf Schadensersatz wegen Körperverletzung oder Tötung des Reisenden verjähren drei Jahre nach Beendigung der Reise.

14. Paß,- Visa- und Gesundheitsbestimmungen

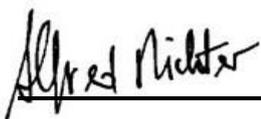
Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

16. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Der Gerichtsstand ist Köln.



Alfred F. Richter
10.10.2016
Pulheim